

Inhalt:

1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
1.2. Datengrundlagen	3
1.3. Erfassungsmethodik	4
2. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND KENNTNISSTAND	4
3. WIRKFAKTOREN	8
3.1. Baubedingte Wirkfaktoren	8
3.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren	8
3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
4. ERGEBNISSE	10
5. MAßNAHMENEMPFEHLUNGEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH	12
5.1. Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und zum Ausgleich	12
6. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH- RICHTLINIE UND EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	13
7. FORMBLÄTTER ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	16
8. FAZIT	21
9. LITERATUR	22
10. BILDDOKUMENTATION	23

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH plant die Errichtung eines Marktes in der Jahnstraße in Plankstadt. Das Institut für Faunistik wurde beauftragt die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen.

1.1. Rechtsgrundlagen

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt (Quelle : <http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>) und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten (Quelle: http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/index_en.htm). Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden (Quelle: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/vogelschutzrichtlinie.html>).

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

1.2. Datengrundlagen

- Begehungen: 18.04., 06.05., 15.05., 23.05. und 03.06. (Vögel), 01.05., 19.05., 26.05. und 02.06.2019 (Reptilien)

- Online-Abfrage von Datenbanken der LUBW, www.naturgucker.de
- Planunterlagen: Vorhabensbezogener Bebauungsplan v. 15.07.2019
- Auswertung Grundlagenwerke und Gutachten

1.3. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der heimischen **Brutvogelfauna** wurde gemäß den Empfehlungen nach Sübeck et al. (2005) durchgeführt. Protokolliert wurden alle Vögel, die entweder gesehen (Fernglas 8 x 30) oder gehört (Reviergesang, Flug- und Kontaktrufe) wurden. Als Brutvogel wurden die Arten klassifiziert, die an drei oder mehr der sechs Begehungstermine nachgewiesen wurden und/oder eindeutig revieranzeigendes (Brutpflegeverhalten, Reviergesang) Verhalten zeigten. Als Nahrungsgast wurden die Arten klassifiziert, die an weniger als drei Terminen nachgewiesen werden konnten. Arten, die nur beim Überfliegen des Untersuchungsgebietes beobachtet wurden, wurden weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast eingruppiert.

Die Untersuchung der **Herpetofauna** (Reptilien) erfolgte gemäß den Empfehlungen des Handbuchs landschaftsökologischer Leistungen (VUBD 1999). Dabei wurde insbesondere auch auf das Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen, wie Sonn- und Versteckplätze geachtet.

2. Untersuchungsgebiet und Kenntnisstand

Das Plangebiet liegt zwischen der Jahnstraße im Norden und der B 535 im Süden auf dem überwiegend ackerbaulich genutzten Flurstück 1316/15, Gemarkung 3080 (Plankstadt). Direkt östlich befindet sich die Mehrzweckhalle mit ihren Grünanlagen. Nach Westen schließen sich weitere ackerbaulich genutzte Grundstücke an (Abb. 1). Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 1,3 ha. Überplant werden etwa 0,8 ha (81 %) der Fläche, darunter ein Gartengrundstück und Teile der Parkflächen der Mehrzweckhalle. Das Plangebiet besitzt keinen gesetzlichen Schutzstatus, ebenso befinden sich keine geschützten Biotop- oder Schutzgebiete im Umfeld.

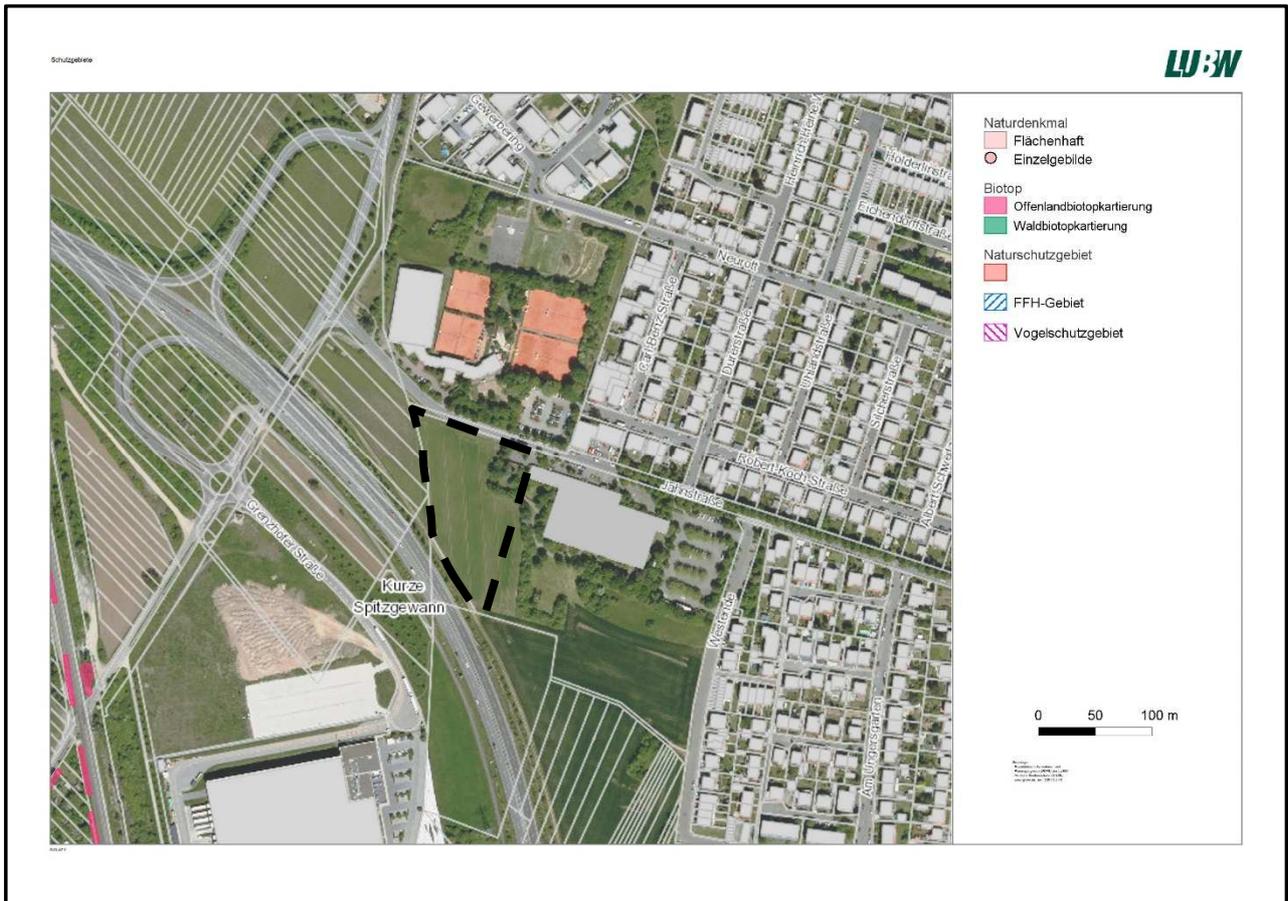


Abb. 1: Lage des Plangebiets „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“ in Plankstadt.

Laut Zielartenkonzept der LUBW können folgende Arten potentiell vorkommen (Tab. 1). Es handelt sich dabei lediglich um eine Orientierungshilfe zu einem hypothetischen Arteninventar. Es werden weder die Quantität noch die Qualität der vorhandenen Habitatelemente berücksichtigt.

Tab. 1: Potentiell zu erwartendes Artenspektrum gemäß Zielartenkonzept der LUBW für die Habitatstrukturen Lehmäcker und Baumbestände.

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	LA			NR	2
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	LA			NR	1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	LA			NR	2
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	1	N			ZAK	3
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1	N			ZAK	3
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	1	N			ZAK	3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N			ZAK	3

Grauspecht	Picus canus	1	N		ja	ZAK	V
Kuckuck	Cuculus canorus	1	N			ZAK	3
Rebhuhn	Perdix perdix	3	LA	1		NR	2
Wendehals	Jynx torquilla	1	LB	1		NR	2
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Rotmilan	Milvus milvus	1	N		ja	ZAK	-
Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Zauneidechse	Lacerta agilis	1	N		IV	ZAK	V
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	4	LB		II, IV	NR	3!
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido argiades	1	N			ZAK	V!
Magerrasen-Perlmutterfalter	Boloria dia	1	N			ZAK	V
Malven-Dickkopffalter	Carcharodus alceae	1	N			ZAK	3
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	LB			NR	2
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	1	N			ZAK	3
Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	LB		IV	ZAK	1
Hamster	Cricetus cricetus	1	LA	1	IV	ZAK	1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	N		IV	ZAK	2
Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Mohn-Mauerbiene	Osmia papaveris	1	LA	1		ZAK	1
Sandbienen-Art	Andrena suerinensis	1	LA	1		ZAK	1
Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	3	LA	1	-	ZAK	1
Erzgrauer Uferläufer	<i>Elaphrus aureus</i>	1	LB	1	-	ZAK	2
Länglicher Ahlenläufer	<i>Bembidion elongatum</i>	1	z	1	-	ZAK	V
Schwemmsand-Ahlenläufer	<i>Bembidion decoratum</i>	1	z	1	-	ZAK	V
Sumpfwald-Enghalsläufer	<i>Platynus livens</i>	1	LB	1	-	ZAK	2
Ziegelroter Flinkläufer	<i>Trechus rubens</i>	4	LB	1	-	ZAK	2
Holzbewohnende Käfer*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	LA	1	II, IV	ZAK	1
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	1	N		II	ZAK	3
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	3	LB		II*, IV	ZAK	2
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	LB		II, IV	ZAK	oE
Weichtiere (Mollusca)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	1	LB	1	II	ZAK	2
IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten							
(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.)							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1			IV	ZAK	i
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	1			IV	ZAK	G
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1			IV	ZAK	3
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	1			IV	ZAK	V
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1			IV	ZAK	i

III. Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

- 1 Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen (im Bezugsraum):

- 1 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Tothholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.
- 2 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln).
- 3 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).

4	Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen.
f	Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen. (nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).
W	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005 ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009 (s. Leitfaden unter Materialien):

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status EG

Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

ZIA (Zielorientierte Indikatorart):

Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

ZAK	ZAK-Bezugsraum
NR	Naturraum 4. Ordnung

RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
D	Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
G	Gefährdung anzunehmen
R	(Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktales Vorkommen oder isolierte Vorposten
gR	Art mit geographischer Restriktion (Libellen)
r	Randliches Vorkommen (Heuschrecken)
-	Nicht gefährdet
N	Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)
!	Besondere nationale Schutzverantwortung
!!	Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)
*	Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)
oE	Ohne Einstufung

3. Wirkfaktoren

3.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Nach Stand der Planung werden durch Park- und Bauflächen ca. 0,8 ha an unversiegelter Fläche beansprucht (Abb. 2). Diese Fläche wird heimischen Arten als Lebensraum dauerhaft entzogen. Der Versiegelungsgrad liegt bei etwa 81 % (GRZ 0,8).

Während der Bauphase ist mit Maschinenlärm und Bautätigkeiten zu rechnen. Heimische Tier- und Vogelarten werden das Gebiet daher weitgehend meiden. Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, die Nähe der Bundesstraße und der bestehenden Bebauung ist jedoch eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich der Präsenz von Menschen, dem Einsatz von Maschinen und Straßenverkehr anzunehmen. Daher ist grundsätzlich von einer geringen Störbelastung der Tierwelt aufgrund einer bereits bestehenden Gewöhnung auszugehen.

3.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung des Geländes wird heimischen Tier- und Vogelarten bei einer GRZ von 0,8 und einer Größe von 1,3 ha eine Fläche von 0,8 ha dauerhaft als Lebensraum entzogen (Abb. 2).

Je nach Art und Weise der Bebauung kann es zu einer Kulissenbildung kommen, die für Offenlandarten über die Grenzen der Bebauung hinaus wirkt. So meiden z. B. Feldlerchen vertikale Strukturen in Abständen von 50 bis 100 m. Aufgrund der Kulissenwirkung der bestehenden Bebauung sowie der vorhandenen Gehölze und der angrenzenden Verkehrswege ist jedoch eine gewisse Vorbelastung gegeben und daher für

bestimmte Bereiche eine ungeeignete Habitatausstattung gegeben. Ebenso kann es durch Straßenbeleuchtung zu Lichtimmissionen kommen, die bei nachtaktiven Arten, wie z. B. Fledermäusen, zu einer Meidung angrenzender Lebensräume führen können. Durch das Bauvorhaben werden zudem die westlichen gelegenen Ackerflächen isoliert und sind nur noch über einen Wirtschaftsweg an die südlich gelegenen Ackerflächen angebunden.

3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die künftige Nutzung als Einzelhandelsstandort wird es zu einer erhöhten Präsenz von Menschen und deren Tätigkeiten kommen. Dies birgt ein gewisses Störungspotential für heimische Tierarten und kann zur Meidung oder Vergrämung führen. Aufgrund der Lage zur Bundesstraße, bestehenden Bebauung und bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch eine Vorbelastung gegeben. Bei Tierarten, die synanthrop im Siedlungsbereich leben, ist zudem eine geringere Störepfindlichkeit gegenüber menschlichen Aktivitäten vorzusetzen.

Auch die Verkehrsbelastung wird durch den Lieferverkehr sowie die Kundenpräsenz zunehmen. Bei einem Verkehrsaufkommen von ≤ 5000 Kfz/24h wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Auch wird durch das Bauvorhaben in dieser Größenordnung für synanthrop lebende Tierarten keine wirklich neue Situation geschaffen, da im siedlungsnahen Bereich eine Vielzahl von Straßen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität existiert, an welche diese Artengemeinschaft adaptiert ist.

Flächenart	[qm]	[%]
Geltungsbereich	10.270,60	100
Verkehrsfläche Straße/Gehweg	174,50	1,69
Grundstück SO	10.096,10	100
Baufeld	4.146,13	41,06
Baufeld + Parkplatz	8.192,58	81,14
Parkplatz	4.046,45	100
Fahrgassen	2.210,71	54,64
Stellplätze	1.792,67	44,30
Eingrünung	42,82	1,06

Abb. 2: Flächenbilanz des Bauvorhabens „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“ in Plankstadt. (Quelle: Schöffler Stadtplaner/Architekten)

Tab. 2: Wirkfaktoren des geplanten Wohngebiets „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“ in Plankstadt sowie deren Konfliktpotenzial.

Wirkfaktor	Erläuterung	Dauer	Konflikt für Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten
Störungen	bau- und betriebsbedingt durch Einsatz von Maschinen	temporär während Bauphase, dauerhaft während Betriebsphase	gering durch Präsenz von Kunden und Lieferverkehr
Lärmimmissionen	bau-, anlagen- und betriebsbedingt	temporär während Bauphase und dauerhaft durch Betrieb	gering aufgrund bestehender Vorbelastung durch Ackerbau, Bestand und Straßennähe.
Lichtimmissionen	anlagen- und betriebsbedingt	dauerhaft	gering aufgrund fehlender Habitataignung für lichtempfindliche Arten und bestehender Vorbelastung.
Flächenverlust	bau- und anlagenbedingt	dauerhaft	gering durch den Verlust als Nahrungshabitat und weniger Nistmöglichkeiten

4. Ergebnisse

Der Rhein-Neckar-Kreis zählt zum Verbreitungsgebiet des **Feldhamsters** in Baden-Württemberg. Die Art hat allerdings seit den 1970er Jahren massive Bestandseinbrüche und Lebensraumverluste erlitten. Nachweise aus der Gemarkung Plankstadt fehlen daher seit langem. In den Jahren 2001 und 2004 wurden unter anderem auch die Ackerflächen rund um Plankstadt nach Feldhamstern im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz abgesucht. Nachweise konnten damals keine erbracht werden (IFF 2004ab). Die nächsten bekannten Vorkommen liegen allesamt auf der Gemarkung der Stadt Mannheim. Mit einem Vorkommen ist daher nicht zu rechnen, eine Betroffenheit nicht gegeben.

Fledermäuse nutzen das Plangebiet allenfalls randlich, entlang der Gehölzsäume zur Nahrungssuche. Es fehlt an Quartiermöglichkeiten im Plangebiet, so dass eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist.

Brutvögel nutzen das Plangebiet zur Fortpflanzung und Nahrungssuche. Aufgrund der primär ackerbaulichen Nutzung war im Gebiet vor allem mit Bodenbrütern (Feldlerche, Rebhuhn) zu rechnen. Durch die Kulissenwirkung der bestehenden Anlagen und Strukturen und das artspezifische Meideverhalten eben solcher Kulissen war die Habitataignung jedoch bereits nicht gegeben (Abb. 3). **Folglich besteht keine Betroffenheit von Bodenbrütern.**

Die Fortpflanzungsstätten der **Baum- und Gebüschbrüter** fanden sich ausnahmslos entlang der Gehölzsäume am Rande des Plangebiets zu B 535 und dem Baumbestand an der Mehrzweckhalle. **Gebäudebrütende Vogelarten** hatten ihre Nester hingegen an den Bestandsgebäuden. Eine Erheblichkeit für Brutvögel ist nicht gegeben. Insgesamt konnten im besagten Areal und den direkt angrenzenden Bereichen 17 Vogelspezies nachgewiesen werden, darunter fünf Arten der Roten Liste. Das Brutvogel-Vorkommen umfasste 13 Arten, wobei keine bodenbrütenden Offenlandarten darunter waren (Tab. 3).

Tab. 3. Im Plangebiet „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“ bei Plankstadt und dessen Umgebung nachgewiesene Vogelarten, deren Einstufung in die Roten Listen und Status im Gebiet (BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast).

Spezies	Rote Liste BRD	Rote Liste BW	Status	Häufigkeit
<i>Columba palumbus</i> , Ringeltaube			BV	häufig
<i>Corvus corone</i> , Rabenkrähe			BV	regelmäßig
<i>Delichon urbicum</i> , Mehlschwalbe	V	V	NG	Einzelbeobachtung
<i>Hirundo rustica</i> , Rauchschwalbe	3	3	NG	Einzelbeobachtung
<i>Luscinia megarhynchos</i> , Nachtigall			BV	häufig
<i>Muscicapa striata</i> , Grauschnäpper		V	BV	Einzelbeobachtung
<i>Parus caeruleus</i> , Blaumeise			BV	regelmäßig
<i>Parus major</i> , Kohlmeise			BV	häufig
<i>Passer domesticus</i> , Haussperling	V	V	BV	häufig
<i>Phoenicurus ochruros</i> , Hausrotschwanz			BV	gelegentlich
<i>Pica pica</i> , Elster			BV	häufig
<i>Phylloscopus collybita</i> , Zilpzalp			BV	häufig
<i>Streptopelia decaocto</i> , Türkentaube			NG	häufig
<i>Sturnus vulgaris</i> , Star		3	NG	regelmäßig
<i>Sylvia atricapilla</i> , Mönchgrasmücke (8)			BV	häufig
<i>Sylvia communis</i> , Dorngrasmücke (9)			BV	regelmäßig
<i>Turdus merula</i> , Amsel (10)			BV	häufig

Rote Liste Brutvögel Baden-Württemberg (LUBW 2016)

Kategorien:

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geographischen Restriktionen

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2015)

- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste
- * ungefährdet

RLD = Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLBW)

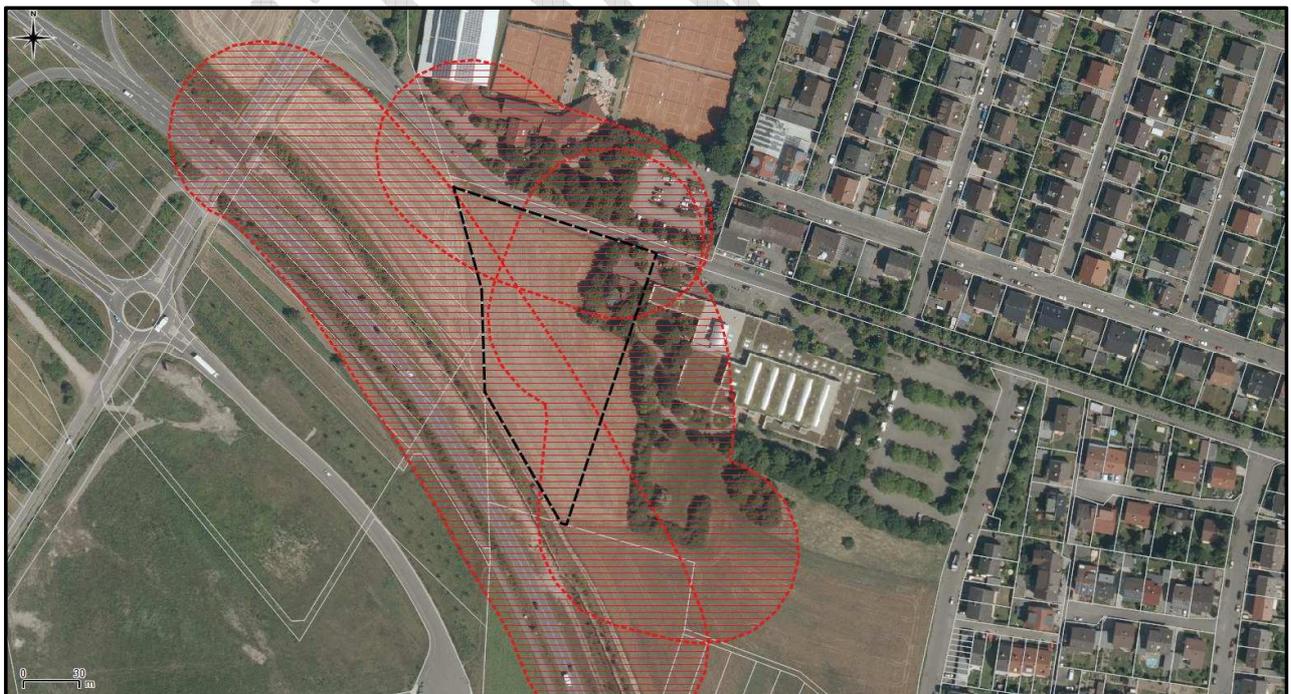


Abb. 3: Ergebnis der Pufferanalyse mit einer Distanz von 50 m um bestehende vertikale Kulissen (rot schraffiert), rund um das Plangebiet „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“ (schwarz gestrichelt) in Plankstadt. Der gesamte Planbereich wird bereits abgedeckt, was die Meidung durch Bodenbrüter, wie die Feldlerche erklärt. Durch das Bauvorhaben entstehen keine neuen Kulissen.

Mit einem Vorkommen von **Eidechsen** war an den Randstrukturen des Plangebiets zu rechnen. Nachweisbar war nur die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*). Die Tiere konzentrierten sich vornehmlich entlang der Böschung zu B 535 und auf den Grünanlagen der Mehrzweckhalle (Abb. 4). In der Böschung entlang der Jahnstraße wurden nur Einzelindividuen beobachtet.

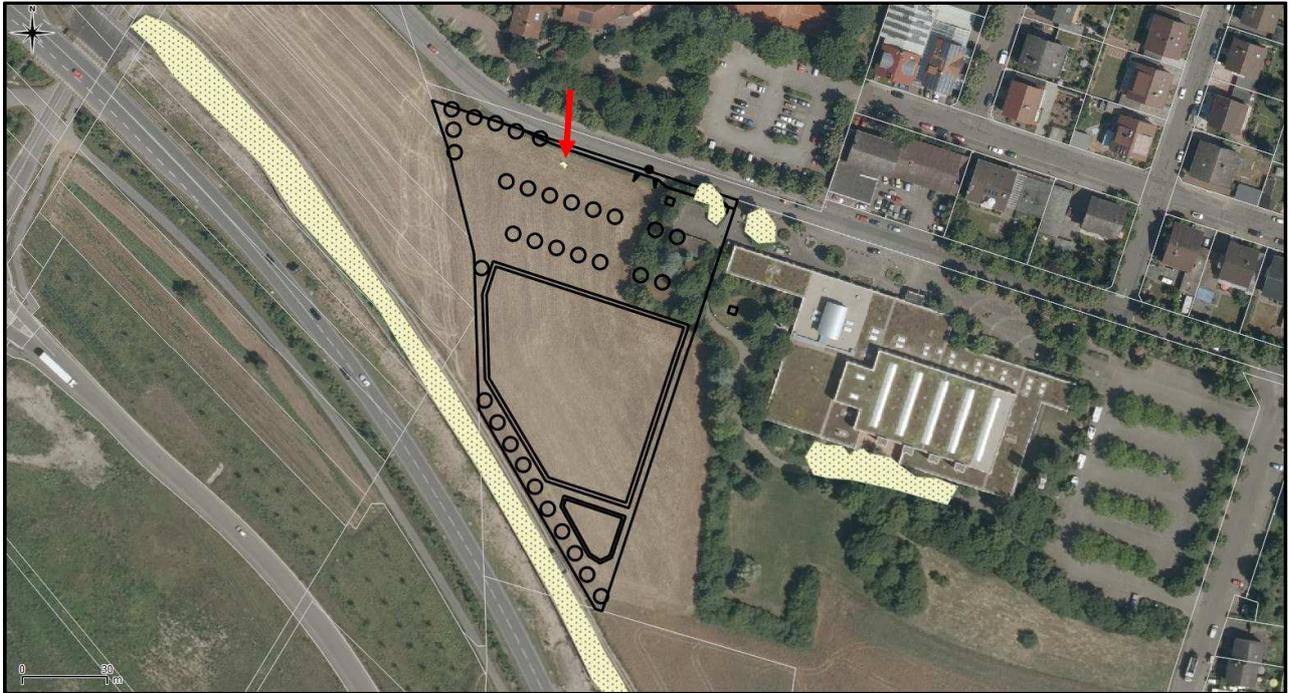


Abb. 4: Beobachtungspunkte der Mauereidechse rund um das Plangebiet „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“ (schwarz gestrichelt) in Plankstadt. Einzelbeobachtungen = Pfeil, mehrere Individuen = Flächen.

5. Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und zum Ausgleich

5.1. Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Infolge des Verlusts und der Beeinträchtigung von Flächen von weitgehend geringer Bedeutung sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie auf Grund der Vorbelastung des Gebietes in der Summe als **gering** einzustufen.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (V) und zum Ausgleich (A) **werden** durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- (V) Rodung von Hecken und Gehölzen sowie Baumfällarbeiten nur außerhalb der Brutzeiten d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zur Vermeidung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1, 1-3 BNatSchG.

- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des **Mauereidechsenvorkommens** während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Die auf Stock gesetzten Flächen sind mit einer Folie (z. B. Silofolie) abzudecken, um die Mauereidechsen in Nachbarflächen zu vergrämen. Ebenso ist der Aufwuchs an der Böschung zur Jahnstraße kurz zu halten, um die Tiere zum Abwandern zu bewegen. Nach bestätigter Vergrämung der Mauereidechse, sind die verbliebenen Habitatstrukturen schnellstmöglich zu entfernen.
- (V) Einzäunung der Baustelle mit einem Reptilienzaun, um ein Einwandern während der Bauphase zu vermeiden.
- (A) Eingrünung des Baugebiets mit blütenreichen Ansaaten als Ausgleich für den Verlust an Nahrungshabitaten für heimische **Vogelarten**.
- (A) Ersatzpflanzungen von 35 heimischen Bäumen als Ausgleich für den Verlust an Nistmöglichkeiten durch notwendige Baumfällungen von 18 Bäumen.

6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums** der Anhang IV- und europäischen Vogelarten für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustrassen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren. Die Abschichtung erfolgt auf Grundlage des Zielartenkonzepts der LUBW, Tab. 1.

Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich wird für folgende Arten und Artengruppen die **Relevanzschwelle** nicht erreicht.

Ein Vorkommen des **Feldhamsters** ist auf der Basis des aktuellen Kenntnisstandes mit hinlänglicher Prognosesicherheit als unwahrscheinlich anzunehmen. Die Art kommt ergo im Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die **Haselmaus** dar, da essentielle Habitatalemente, wie lichte, gebüschreiche Waldflächen, Waldränder mit gut ausgebildetem Waldmantel oder in Verbund stehende Hecken und Feldgehölze fehlen. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Fledermäuse nutzen das strukturarme Plangebiet vermutlich nur gelegentlich zur Nahrungssuche entlang der Gehölzsäume an der Bundesstraße und Anpflanzungen der Bestandbebauung, die nicht Bestandteil der Planung sind. Es fehlt an Quartiermöglichkeiten im Plangebiet, so dass eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen nicht zwingend den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Eine vertiefende Betrachtung und Einzelfallprüfung ist nicht erforderlich

Für die Gilde der **Gebüsch- und Baumbrüter** kann eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben, vorbehaltlich der Durchführung der unter 5. genannten Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und zum Ausgleich, aufgrund dessen geringer Wirkungsintensität ausgeschlossen werden, da nur wenige Nistmöglichkeiten betroffen sind und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Der überwiegende Teil des Plangebiets erfüllt für diese Arten eine ökologische Funktion als Nahrungshabitat und weniger als Fortpflanzungsstätte, da ein Angebot an Nistmöglichkeiten nur am Gebietsrand vorhanden ist. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen nicht zwingend den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Allerdings liegt ein Verbotstatbestand vor, wenn durch den Verlust von Nahrungs- und Jagdbereichen die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann (vgl. LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Eine vertiefende Betrachtung und Einzelfallprüfung ist unter Einhaltung der unter 5.1. genannten Maßnahmen jedoch nicht erforderlich.

Die Gilde der **Höhlen- und Halbhöhlenbrüter** ist durch die geringe Wirkungsintensität des Vorhabens nicht betroffen. Es fehlen entsprechende Brutmöglichkeiten im Plangebiet. Im Siedlungsraum ist in der Regel mit ubiquitären und häufigen Arten zu rechnen, deren Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben als gering zu werten ist. Das Plangebiet erfüllt für dieses Arten eine ökologische Funktion als Nahrungshabitat. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen nicht zwingend den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Allerdings liegt ein Verbotstatbestand vor, wenn durch den Verlust von Nahrungs- und Jagdbereichen die Funktionalität der

Fortpflanzungsstätte nicht mehr aufrecht erhalten werden kann (vgl. LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Eine vertiefende Betrachtung und Einzelfallprüfung ist unter Einhaltung der unter 5. genannten Maßnahmen jedoch nicht erforderlich.

Die Gilde der **Bodenbrüter** meidet das Plangebiet durch die bereits bestehende Kulissenwirkung. Nachweise gelangen keine. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Ein Vorkommen von **Fischen** oder **Rundmäulern** ist durch das Fehlen eines geeigneten Lebensraums auszuschließen. Eine vertiefende Betrachtung und Einzelfallprüfung ist daher nicht erforderlich.

Für artenschutzrechtlich relevante **Insektenarten** (z. B. Hirschkäfer, Juchtenkäfer) kann eine Betroffenheit durch das Fehlen eines entsprechenden Baumbestandes ausgeschlossen werden. Insgesamt wird die Wirkungsintensität des Vorhabens für Insekten so gering eingeschätzt, dass eine Erheblichkeit nicht gegeben ist.

Die **Bauchige Windelschnecke** kommt im Wirkraum des Vorhabens aufgrund einer fehlenden Lebensraumeignung nicht vor. Diese Art benötigt kalkreiche Moore und Sümpfe.

7. Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Erschließung eines Gewerbegebiets.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“, in Plankstadt. v. 03.07.2019

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Mauereidechse ist als ursprünglich südeuropäische Art in Baden-Württemberg vor allem am Oberrhein, dem Neckarraum sowie Strom- und Heuchelberg als auch am Hochrhein und Schwarzwald bis in Höhen von etwa 800 m ü. NN verbreitet (Laufer 2013).

Maße und Zahlen

Gesamtlänge: max. 22,5 cm (ca. 15 cm Schwanzlänge)

Gewicht: max. 10 g

Lebenserwartung: max. 9 Jahre

Lebensraum

Mauereidechsen bevorzugen südexponierte, trocken-warme, sonnige und steinige Standorte mit Vertikalstrukturen wie Erdabbrüche, Steine oder Felsen. Wichtig sind immer Schlupfwinkel in unmittelbarer Nähe der Sonnplätze. Sie gilt als Charakterart von Weinberglagen sowie mittlerweile auch Güterbahnhöfen und Bahnstrecken (Lauer 2013). Mauereidechsen sind Nahrungsopportunisten und fressen alles, was sie bekommen können, hauptsächlich Insekten, Spinnen, Asseln und Würmer, selbst eigene Jungtiere oder die anderer Eidechsenarten. Auch pflanzliche Kost (z.B. Weintrauben oder andere Früchte) wird in geringem Umfang genommen (www.lfu.bayern.de). Jagdhabitats sind vegetationsreiche Mauern oder Stauden- und Gehölzsäume sowie Brachflächen.

Lebensweise

Mauereidechsen sind normalerweise von Oktober/November bis März oder Anfang April in Winterruhe; einzelne Beobachtungen aktiver Mauereidechsen sind an Schönwetterperioden auch im Winterhalbjahr möglich. Die Männchen erscheinen dann im Frühling etwa 2 Wochen vor den Weibchen. Einige Wochen danach beginnt die Paarungszeit mit heftigen Kämpfen und wilden Verfolgungsjagden zwischen den männlichen Rivalen. Die Eiablage findet etwa einen Monat nach der Befruchtung statt. Jedes Weibchen produziert pro Jahr 2-3 Gelege, je nach Alter mit 2-10 Eiern, die sie in kleinen Höhlen am Ende eines 10-20 cm langen, selbstgegrabenen Ganges ins lockere Erdreich legt, in Mauerspalt oder unter Steine am Boden. Je nach Witterung schlüpfen die Jungtiere nach 6-11 Wochen, d. h. zwischen Ende Juli bis Anfang September. Die Tiere werden im zweiten Lebensjahr geschlechtsreif und durchschnittlich 4 bis 6 Jahre, maximal 10 Jahre alt. Die bevorzugte Körpertemperatur liegt um 33°C. Sind die bodennahen Temperaturen deutlich höher, suchen die Tiere kühlere Orte auf. Tieferer Umgebungstemperaturen versuchen sie mit häufigem Sonnenbaden zu kompensieren, vorzugsweise von einem erhöhten Punkt aus oder an einer Stelle, von wo aus die nähere Umgebung überblickt werden kann. Bei Gefahr flüchten sie blitzschnell in die nächste Spalte, um kurze Zeit darauf wieder ihren Sonnenplatz einzunehmen. Während sie im Frühling und Herbst ganztägig aktiv sind, sucht man sie an heißen Sommertagen vom späten Vormittag bis in den Nachmittag hinein oft vergebens. Fällt die Temperatur unter 15° C, so suchen sie Schutz in ihrem Versteck. Ein Tier benötigt etwa 25 qm, wobei sich die Reviere verschiedener Tiere stark überlappen können.

(Quelle: www.lfu.bayern.de)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

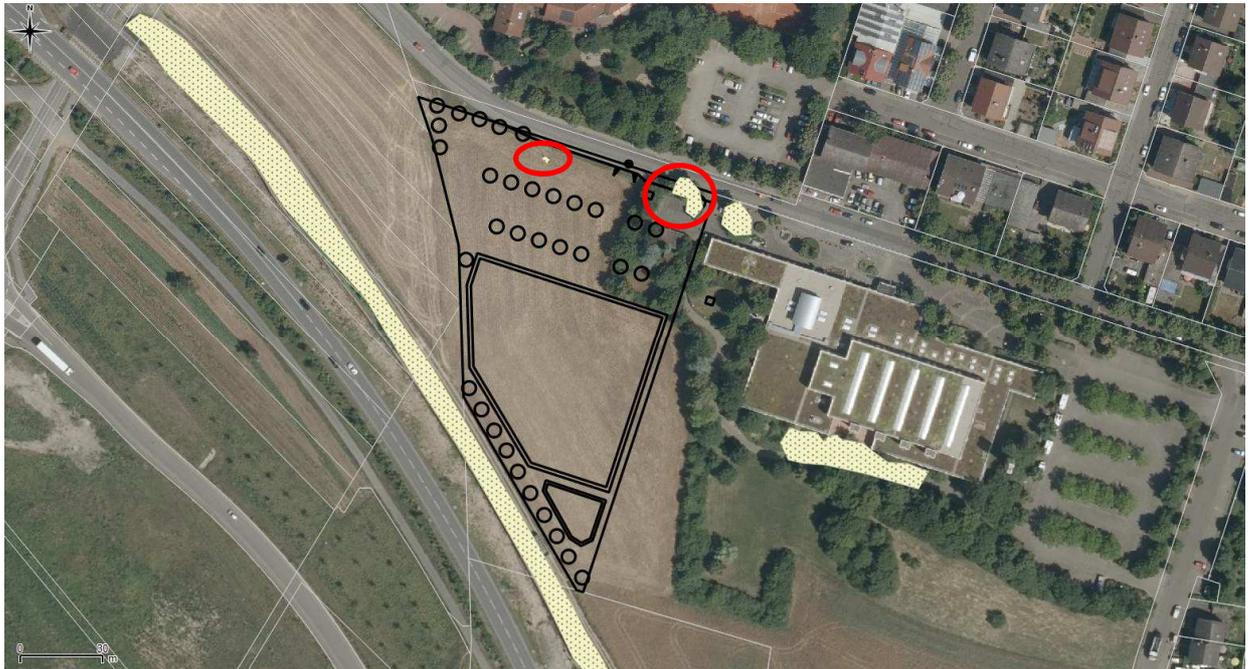
Die Tiere konzentrierten sich vornehmlich entlang der Böschung zu B 535 und auf den Grünanlagen der Mehrzweckhalle. An der Böschung entlang der Jahnstraße wurden nur Einzelindividuen beobachtet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vorkommen am Oberrhein, Hochrhein, Odenwald und im Stromberg/Heuchelberg-Gebiet werden als stabil eingestuft, im Bereich der Vorbergzone des Schwarzwaldes existieren dagegen überwiegend kleine Vorkommen. (Quelle: www.lubw.baden-wuerttemberg.de). Die Art ist im Rhein-Neckar-Kreis häufig anzutreffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population auf Kreisebene kann daher als gut eingestuft werden. Das Vorkommen im Plangebiet ist vermutlich über die Böschungen an der B 535 mit weiteren Vorkommen vernetzt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.



Bereiche mit Mauereidechsenfunden im und um das Plangebiet. Direkt betroffene Vorkommen sind rot umrandet.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Überplanung eines Teils der Parkflächen an der Mehrzweckhalle werden in geringem Umfang Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die Überplanung eines Teils der Parkflächen an der Mehrzweckhalle werden in geringem Umfang Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch essentielle Teilhabitate zerstört.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, die Nähe zu der Bundesstraße und der Wohnbebauung ist eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich der Präsenz von Menschen, dem Einsatz von Maschinen und Straßenverkehr anzunehmen. Daher ist grundsätzlich von einer geringen Störlast der Tierwelt aufgrund einer bereits bestehenden Gewöhnung auszugehen. Mauereidechsen kommen zudem entlang von befahrenen Gleisstrassen, stark frequentierten Wegen und inmitten von Gewerbeflächen vor. Die Art ist an die Anwesenheit von Menschen und deren Aktivitäten offensichtlich gut angepasst. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben daher nicht ableitbar.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Durch die Überplanung der Stellflächen an der Mehrzweckhalle werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft zerstört.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Termine der Reptilienerfassung: 01.05., 19.05., 26.05. und 02.06.2019

Bebauungsplan vom 03.07.2019

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Die Art ist über die Böschung entlang der B 535 und weiterer geeigneter Strukturen mit anderen Vorkommen vernetzt. Zudem sind weitere Vorkommen in Plankstadt vorhanden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt daher gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und zudem die Betroffenheit gering ausfällt sind CEF-Maßnahmen entbehrlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Große Teile des Plangebiets stellen kein geeignetes Eidechsenhabitat dar. Betroffen sind vor allem die Vorkommen auf den Stellflächen an der Mehrzweckhalle. Durch Bauarbeiten in diesen Bereichen können daher grundsätzlich Tiere zu Schaden kommen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch die bestehende Nutzung Stellflächen an der Mehrzweckhalle existiert eine Vorbelastung an welche siedlungsangepasst lebende Arten in der Regel adaptiert sind. Bei einem Verkehrsaufkommen von ≤ 5000 Kfz/24h wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Auch wird durch das Bauvorhaben für siedlungsangepasst lebende Tierarten keine wirklich neue Situation geschaffen, da bereits Straßen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität existieren, an welche diese Artengemeinschaft adaptiert ist.

Es ist daher nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos auszugehen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Mauereidechsenvorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Die auf Stock gesetzten Flächen sind mit einer Folie (z. B. Silofolie) abzudecken, um die Mauereidechsen in Nachbarflächen zu vergrämen. Ebenso ist der Aufwuchs an der Böschung zur Jahnstraße kurz zu halten, um die Tiere zum Abwandern zu bewegen. Nach bestätigter Vergrämung der Mauereidechse, sind die verbliebenen Habitatstrukturen schnellstmöglich zu entfernen.
- (V) Einzäunung der Baustelle mit einem Reptilienzaun, um ein Einwandern während der Bauphase zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, die Nähe zu der Bundesstraße und der Wohnbebauung ist eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich der Präsenz von Menschen, dem Einsatz von Maschinen und Straßenverkehr anzunehmen. Daher ist grundsätzlich von einer geringen Störbelastung der Tierwelt aufgrund einer bereits bestehenden Gewöhnung auszugehen. Mauereidechsen kommen zudem entlang von befahrenen Gleistrassen, stark frequentierten Wegen und inmitten von Gewerbeflächen vor. Die Art ist an die Anwesenheit von Menschen und deren Aktivitäten offensichtlich gut angepasst. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben daher nicht ableitbar.

Da es sich zudem nur ein sehr kleiner Teil des Vorkommens betroffen ist, ist eine Erheblichkeit auf Ebene der lokalen Population (Bezugsgröße ist die Gemarkung Plankstadt) nicht gegeben.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Mauereidechsenvorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Die auf Stock gesetzten Flächen sind mit einer Folie (z. B. Silofolie) abzudecken, um die Mauereidechsen in Nachbarflächen zu vergrämen. Ebenso ist der Aufwuchs an der Böschung zur Jahnstraße kurz zu halten, um die Tiere zum Abwandern zu bewegen. Nach bestätigter Vergrämung der Mauereidechse, sind die verbliebenen Habitatstrukturen schnellstmöglich zu entfernen.
- (V) Einzäunung der Baustelle mit einem Reptilienzaun, um ein Einwandern während der Bauphase zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe textliche Festsetzungen im B-Plan.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

8. Fazit

Das Plangebiet erfüllt eine ökologische Funktion als (Teil-)Lebensraum für heimische Brutvogelarten sowie insbesondere als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Mauereidechsen.

Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahmen zu Vermeidung, zum Ausgleich und zum Erhalt der ökologischen Funktionalität werden durch das Bauvorhaben „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“ aufgrund seiner geringen Wirkungsintensität jedoch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

9. Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - www.juris.de.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, Hrg. Deutscher Rat für Vogelschutz.

HENNING F. W., PETRI B., WOLTERS V. (2003): Zur Feldlerchendichte auf dem Flughafen Frankfurt Main. - Vogel und Luftverkehr, 23.

IFF (2004a): Schutzkonzeption zur Sicherstellung und nachhaltigen Stabilisierung der Hamsterbestände in Baden-Württemberg. Bearbeitung Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol. Gutachten im Auftrag der LUBW.

IFF (2004b): Schutzkonzeption zur Sicherstellung und nachhaltigen Stabilisierung der Hamsterbestände in Baden-Württemberg – Projektbericht zur Vervollständigung der Verbreitungsdaten 2004. Bearbeitung Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol. Gutachten im Auftrag der LUBW.

LAUFER, H. (2013): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Unveröff. Gutachten im Auftrag der LUBW.

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) .- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: CONSLEG: 1979L0409 — 02/09/1997

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viegutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - www.juris.de.

VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. – Selbstverlag des VUBD – Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V. (Hrsg.).

10. Bilddokumentation



Abb. 5: Blick über das Plangebiet „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“ nach Westen Richtung B 535. Aufnahme vom 07.06.2019.



Abb. 6: Blick auf den östlichen Anteil des Plangebiets an der Mehrzweckhalle mit Baum- und Gehölzbestand. Aufnahme vom 07.06.2019.



Abb. 7: Ansichten des überplanten östlichen Teils an der Mehrzweckhalle in Plankstadt. Aufnahme vom 18.07.2019.



Abb. 8: Mauereidechsen leben in und an den Anpflanzungen der Mehrzweckhalle.



Abb. 9: Einzelne Mauereidechse auf Betonring an der Jahnstraße.